

**Verordnung über die Preisbildung
der Handelsorganisation (HO)
(Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Verbesserung der Versorgung der Be-
völkerung und über die Pflichtablieferung land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).**

Vom 13. Juli 1950

Die Handelsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien Polen, Tschechoslowakei und Ungarn gestatten eine zusätzliche außerplanmäßige Senkung der Verkaufspreise bei der Handelsorganisation (HO).

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) in Nahrungsmitteln sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Kuchen, Torten, Fein- und Dauergebäck ..	15%
Brot-, Semmelwaren und Zwieback . . .	30%
Mühlenprodukte	40%
Teigwaren	10%
Hülsenfrüchte	50%
Fleisch	35%
Fette	15%
Eier	15%
Milch und Milchprodukte	30%
Süßwaren	20%

(2) Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin, mit der Einschränkung, daß die Preissenkung für Eier nicht durchgeführt wird.

§ 2

Die Gaststätten der Handelsorganisation (HO) haben ihre Preise auf der Grundlage der Preissenkung gemäß § 1 zu ermäßigen.

§ 3

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) für Industriewaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Pelzwaren (außer Edelpelzen und Pelzen erster Sorte)	33V ₃ %
Lederschuhe für Damen und Herren ..	15 %
Gummischuhe	20 %
Emaillwaren	20 %
Aluminiumwaren	10 %
Verzinkte Waren	20 %
Meißener Porzellan	20 %
Glühlampen	35 %
Briefpapier	25 %
Fotoapparate	20 %
Uhren	20 %
Nähmaschinen	20 %
Akkordeons und Bandoneons	25 %
Musiktruhen, Plattenspieler, Sprech- apparate und Radoröhren	20 %
Fahrräder	20 %

Autoberreifung für Lastkraftwagen	20 %
Fahrradberreifung	20 %
Bindemittel und Kreide	33V ₃ %
Fenster, Türen u. dgl.	20 %
Holz- und Böttcherwaren	33V ₃ %
Landwirtschaftliche Hand- und Klein- geräte	20 %
Fensterglas	20 %
Keramische Platten	20 %

(2) Die Preissenkung für Industriewaren gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin.

§ 4

(1) Die Handelsorganisation (HO) wird beauftragt, die differenzierten Preise für die einzelnen Artikel gemäß den durchschnittlichen Prozentsätzen der §§ 1 und 3 festzusetzen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die neue, ab 17. Juli 1950 gültige Preisliste zu prüfen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung:
der Deutschen Demokratischen Republik
Grote wohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 46.

**Verordnung über Preise und Handelsspannen
für Heu, Stroh und Häcksel.**

Vom 13. Juli 1950

§ 1

Begriffs- und Gütebestimmungen für Heu

(1) Heu im Sinne dieser Verordnung sind abgemähte Futterpflanzen und Gräser, durch Luft und Sonne getrocknet. Folgende Sorten sind zu unterscheiden:

1. Wiesenheu.

- a) Gutes, gesundes trockenes Wiesenheu (Süßheu) ist Heu von guten Wiesen, in dem bis etwa Vio minderwertige Gräser enthalten sein dürfen, worin etwa vorkommendes Miltzheu oder schilfartige Gräser eingeschlossen sind,
- b) Gesundes, trockenes, handelsübliches Wiesenheu ist Heu mittlerer Art und Güte, in dem bis etwa Vs minderwertige Gräser enthalten sein dürfen, worin etwa vorkommendes Miltzheu oder schilfartige Gräser eingeschlossen sind.

2. Acker- oder Feldheu ist Heu von angesäten Gräsern, gut, gesund, trocken, ohne nennenswerten Besatz an minderwertigen Gräsern.

3. Luzerne-, Esparsette-, Serradellaheu ist Heu von angesäten Futterpflanzen, und zwar
 - a) gut, gesund, trocken, schöne Farbe, mit bis etwa Vio vollwertigem Gräserdurchwuchs,
 - b) gesund, trocken, handelsüblich, gutfarbig mit bis etwa V* vollwertigem Gräserdurchwuchs.